



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018, Zahl: 8520/2018, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Lendorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO 2004) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke die Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet. In begründeten Ausnahmefällen ist der Sperrmüll in Form eines Holsystems von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abzuholen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich beinhaltet jene Grundstücke von denen, auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung, die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die Liegenschaften der Ortschaft Feichtendorf mit den Orientierungsnummern 11, 12 und 21, der Ortschaft Hühnersberg mit den Orientierungsnummern 12, 28, 39, 43, 44, 45, 53, 66 und 69, der Ortschaft Windschnurn mit den Orientierungsnummern 7 und 10, der

Ortschaft Lendorf mit den Orientierungsnummern 9, 22 und 221 sowie den gesamten Almbereich der Gemeinde Lendorf.

- (3) Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 4

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz zu bringen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 - a) Feichtendorfer Ortschaftsweg bei vlg. Kasperbauer
 - b) Güterweg Lendorf-Hühnersberg bei Zufahrt vlg. Landsiedler
 - c) Güterweg Lendorf-Hühnersberg bei vlg. Michlbauer
 - d) Güterweg Lendorf-Edling bei Haus Morgenstern
 - e) Güterweg Lendorf-Edling bei Zufahrt vlg. Zauchner - Haus Penker
 - f) Güterweg Lendorf-Edling bei Zufahrt Kolmwirt
 - g) Güterweg Lendorf-Edling bei Fernsehumsetzer Hühnersberg
 - h) Güterweg St.Paul-Hühnersberg bei vlg. Holzmeister
 - i) Güterweg St.Paul-Hühnersberg bei Zufahrt vlg. Eigenthumer
 - j) Güterweg Feichtendorf-Hühnersberg bei Zufahrt Haus Kalt
 - k) Trattensiedlungsweg bei Haus Obereder
 - l) Reiflingweg bei vlg. Maurer
 - m) Parkplatz Windschnurn bei Mühlrad.
- (3) Der Sperrmüll ist von den Grundstückseigentümern zum Altstoffsammelzentrum zu bringen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der K-AWO 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufstellen oder anzubringen, dass sie für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die in Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.
- (4) Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

- (5) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich hat der Veranstalter für die Bereitstellung der erforderlichen Müllbehälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Restmülls zu sorgen.

§ 6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe, der Ferienwohnungen oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
- a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - e) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person bzw. bei Kleinstbetrieben mit einem Arbeitnehmer wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (5) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a der K-AWO 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der K-AWO 2004.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie außerhalb des Befüll- oder

Einsammelvorganges der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen sind.

- (3) Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Müllbehälter ist verboten.
- (4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO 2004).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO 2004).
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO 2004 ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 06. Juli 1994, Zl. 622/1994, in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1997, Zl. 197/1997 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger

